

JHV 2015(Konzept des 1. Vorsitzenden [Ein Protokoll wurde diesmal nicht geführt, das der Schriftführer erkrankt war.])

1. Begrüßung

Im Namen der Vorstandschaft begrüße ich Sie alle sehr herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung 2015.

2. Zum Totengedenken

wollen wir uns nun erheben.

3. Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Liebe Mitglieder! Per E-Mail oder per Post ist Ihnen mit der Einladung zur heutigen Jahreshauptversammlung auch die Tagesordnung zugegangen. Ich bitte Sie, der Tagesordnung zu-

zustimmen.

Wer mit der Tagesordnung einverstanden ist, der hebe bitte seine Hand.

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

4. Bericht des Vorstandes:

Punkt 1(Entscheidung des BVerwG zur Aufbewahrung von Waffen)

In Waffenschränken mit höherem Wirkungsgrad dürfen bekanntlich Waffen und Munition **zusammen** verwahrt werden.

Ein Waffenbesitzer hat daraus den durchaus verständlichen Schluss gezogen, dass er dann auch berechtigt sei, seine Waffen **geladen** im Waffenschrank aufzubewahren.

Diese Rechtsauffassung hat das BVerwG aber verworfen und dem Waffenbesitzer seine Zuverlässigkeit aberkannt. Das Gericht sah in dieser Art eine unsachgemäße Aufbewahrung.

Offensichtlich wollte der Waffenbesitzer für den Fall eines Überfalls möglichst schnell eine schussbereite Waffe zur Verfügung haben. Nach der Entscheidung des BVerwG kann man dieses Ziel nicht in der Weise erreichen, dass man seine Waffe bereits geladen im Waffenschrank bereithält. Angesichts der Rechtslage fragt man sich natürlich, ob der betroffene

Waffenbesitzer auf andere Weise sein Ziel hätte erreichen können. Einen solchen Weg gibt es in der Tat:

In der eigenen Wohnung und im eigenen befriedeten Besitztum kann man Waffen frei führen. Daraus folgt, dass ein Waffenbesitzer in seinen vier Wänden beispielsweise seine Pistole geladen in einem Holster am Körper tragen darf, und zwar so lange ihm dies beliebt. Wenn also jemand abgelegen wohnt und will, dass er im Falle eines Überfalls schnell eine geladene scharfe Waffe zur Hand hat, dann kann er diesen Weg gehen.

Wenn man das gerade erwähnte Beispiel fortführen wollte, dann könnte der Waffenbesitzer seine Waffe auch während der Nacht im Schlafzimmer führen, indem er die geladene Pistole etwa unter Kopfkissen legt. Natürlich muss der Waffenbesitzer die Türe des Schlafzimmers gut versperren, damit er bei entsprechend tiefem Schlaf nicht unsanft von Einbrechern geweckt wird, wie man es häufig in der Sendung „Aktenzeichen XY“ sieht.

Wenn der Waffenbesitzer dann am nächsten Tag das Haus verlässt, muss er seine Waffe selbstverständlich entladen und wieder in den Waffenschrank zurücklegen. Auch die Patronen muss er wieder ordnungsgemäß wegsperren.

Punkt 2 (Trunkenheit und Zuverlässigkeit)

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass man seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit sehr schnell verlieren kann, wenn man mit Alkohol am Steuer erwischt wird. Lassen Sie sich also im Zweifelsfall von Ihrer nüchternen Ehefrau nach Hause fahren.

Punkt 3 (Waffenkontrollen)

Zu den so genannten verdachtsunabhängigen Kontrollen zwei kurze Anmerkungen:

- a) In Regensburg ist es so, dass sich die Kontrolleure des Ordnungsamtes vorher anmelden und den Termin mit Ihnen absprechen. Dieses Vorgehen ist zwar rechtlich nicht vorgeschrieben, aber dennoch als waffenfreundliche Einstellung zu begrüßen.
- b) Im Gegensatz zu BW sind die Kontrollen bei uns in BY kostenlos, es werden also keine Gebühren erhoben. Es bleibt zu hoffen, dass BY auch weiterhin von Gebühren absieht.

Punkt 4 (Waffenverkäufe im Internet)

Prüfen Sie hier besonders sorgfältig, ob der Kaufinteressent zum Erwerb von Waffen überhaupt berechtigt ist.

- a) Insoweit ist es anzuraten, dass Sie sich bei der Ordnungsbehörde des Kaufinteressenten telefonisch erkundigen, ob die Berechtigung zum Waffenerwerb noch besteht.

b) Wenn Sie Ihre Waffe dann versenden, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass die Waffe dem Käufer **persönlich ausgehändigt** wird. Diese Versandart mag zwar teurer sein, aber sie ist unabdingbar, damit sie sich nicht strafbar machen.

Punkt 5(Waffenerwerb)

Falls ein Mitglied von uns Waffen erwerben will, dann kann er die nötigen Formulare von der Internetseite der Reservisten der Deutschen Bundeswehr herunterladen. Die entsprechenden Formulare können Sie auch über unseren Kassierer, Kamerad Aschmann, erhalten.

Ich bitte Sie, die entsprechenden Formulare sehr sorgfältig auszufüllen, da sie sonst von unserem Landesschießsportbeauftragten umgehend zurückgeschickt werden. Wegen der Details

darf ich Sie auf mein Merkblatt auf unserer Webseite verweisen.

Punkt 6(Waffenbefürwortung durch den Landesschießsportbeauftragten mit Beschränkung der Waffenanzahl)

Unser Landesschießsportbeauftragter, Herr Richter, genehmigt maximal 2 Schusswaffen. Insoweit beruft er sich auf einen verbandsinternen Beschluss der Reservisten. Mit diesem Beschluss wird vom gesetzlichen Grundkontingent abgewichen; hiernach hätte ein Waffeninteressent einen Anspruch auf 2 Kurzwaffen und 3 halbautomatische Langwaffen.

Nach meinem Dafürhalten ist dieser verbandsinterne Beschluss aber rechtswidrig und damit nichtig:

Der verbandsinterne Beschluss, wonach ein Waffeninteressent anfänglich nur 2 Waffen beanspruchen kann, **widerspricht nämlich dem Wortlaut unserer Sportordnung**. Dort, d.h. in der Sportordnung der Reservisten, ist sowohl bei den Kurz- wie bei den Langwaffen vom „**Grundkontingent**“ die Rede. Die Sportordnung nimmt also eindeutig Bezug aufs gesetzliche Grundkontingent von 5 Waffen, nämlich 2 Kurz- und 3 halbautomatischen Langwaffen.

Wenn nun ein verbandsinterner Beschluss unsere Sportordnung in diesem Punkt abändern will, dann muss insoweit diese Änderung der Sportordnung vom Bundesverwaltungsamt genehmigt werden.

Angeblich soll der streitgegenständliche verbandsinterne Beschluss vor ca. 3 Jahren gefasst worden sein. Dazu ist zu sagen, dass mir kein diesbezügliches Protokoll über einen solchen Beschluss zugesandt wurde. Mir ist auch nicht bekannt, dass das BVWA hier eine Änderung unserer SpO genehmigt hätte.

Nun, ich habe diesen Vorgang an unseren Bezirksschießsportbeauftragten, Herrn Dieter Winkler, zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Unser Kamerad Winkler wird sich der Sache annehmen und kann uns dann sicher im nächsten Jahr bei der JHV 2016 darüber berichten.

Punkt 7(Weitere unzumutbare Einschränkungen im Rahmen der Waffenbefürwortung)

Im Gegensatz zur Genehmigungspraxis früherer Jahre unter Herrn Kratzer müssen wir uns jetzt mit folgenden Einschränkungen leben:

- Als gültiger Schießtermin für eine geplante Waffengenehmigung gilt nur ein Termin im Rahmen einer RAG-Veranstaltung.

Nicht anerkannt werden:

- a) Schießen im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung. Wenn Sie also in Uniform bei einer DVag mit dem Gewehr G 36 und der Pistole P8 schießen, so interessiert das unseren Landesschießsportbeauftragten nicht.
- b) Auch Schießen bei anderen vom BVWA anerkannten Verbänden(DSB,BDS,BDMP) gelten nicht.
- c) Auch von Ihnen privat wahrgenommene Termine auf einer Schießstätte(z.B. in Bockenberg) werden nicht anerkannt.

Insoweit sollte unser Kamerad Winkler bei der nächsten Sitzung mit dem Landesschießsportbeauftragten tätig werden und entsprechende Änderungen anmahnen.

- d) Völlig unbefriedigend ist auch die Regelung, dass jemand an 12 Monaten hintereinander regelmäßig geschossen haben muss, wenn er eine Bedürfnisbescheinigung erhalten will. Wenn nur 1 Monat vom WBK-Interessenten versäumt wird, muss er innerhalb eines Jahres gleich 18 Termine vorweisen können.

Es leuchtet ein, dass jemand auf Grund Krankheit oder wegen seines Jahresurlaubs unverschuldet an einem Monat nicht zum Schießen kommt. In einem solchen Fall muss es doch möglich sein, dass der versäumte Monatstermin durch Vor- oder Nachschießen ausgeglichen wird.

Auch insoweit werde ich unseren Kameraden Winkler bitten, dass er bei nächster Gelegenheit in dieser Angelegenheit beim Landesschießsportbeauftragten vorstellig wird.

Punkt 8(Das Schreiben der BW zur Benutzung von Standortschießanlagen)

Mit Schreiben vom 20.1.2015 hat das Kommando Territoriale Aufgaben der BW folgende Anordnungen getroffen:

- Es darf nur fabrikgeladene Munition mit Vollmantelgeschossen verwendet werden, welche der Genfer Konvention entspricht.
- Die Geschößenergie beträgt maximal 3800 Joule(das entspricht z.B. dem maximalem Gasdruck einer 6,5x55-Patrone).
- Die Geschößgeschwindigkeit darf maximal 1000 m/sec betragen.

Ich bitte um Beachtung dieser Anordnungen der BW.

Punkt 9(Das Schreiben der Ordnungsbehörden bezüglich des Sprengstoffgesetzes)

Im Januar haben die Ordnungsbehörden der Stadt und des Landkreises alle Wiederlader angeschrieben. In dem Schreiben wird ausgeführt, dass Bestände von Treibladungspulver ohne eindeutige Kennzeichnung nach europäischen Richtlinien „ab dem 5.4.2015 nicht mehr verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden dürfen.“

Vor kurzem hat das BMI mit Rücksicht auf eine zu erwartende Gesetzesänderung wie folgt entschieden:

„Wenn möglich, sollten ...Explosivstoffe bis zum 5.4.2015 verwendet, z.B. in Munition geladen worden sein. Sofern dies nicht möglich ist und die Stoffe auch nicht vernichtet werden sollen, dürfen sie bis zur Änderung der Rechtslage nur noch aufbewahrt, aber nicht verwendet werden. Nach Inkrafttreten der beabsichtigten Rechtsänderung wäre dann ein „Aufbrauchen“ durch den Endverwender wieder zulässig.“

Punkt 10(Neue Schießbücher)

Ab sofort sollen nur noch die neuen Schießbücher verwendet werden. Auf Wunsch erhalten Sie heute ein solches Schießbuch zum Preis von 50 Cent.

Punkt 11(Die Vereinsmeisterschaften 2014)

Im vergangenen Jahr wurden wieder herausragende Ergebnisse erzielt. Diese möchte ich ganz kurz herausstellen:

- In der Disziplin halbautomatisches Sportgewehr erzielte unser Kamerad Helmut Utner im Dreistellungskampf mit seinem neuen AR-15-Gewehr beachtliche 256 Ringe.
- In der Disziplin halbautomatisches ZF-Gewehr konnte ich selbst den 1.Platz mit 185 von 200 Ringen belegen.
- In der Disziplin Militär-Repetiergewehr konnte ich nochmals zusammen mit Lang Markus den 1. Platz mit 145 von 150 Ringen erreichen.

- In der Disziplin Dienstpistole/Dienstrevolver schoss sich Rudolf Siege mit seinem Colt Python mit Kaliber .357 Magnum mit 145 hervorragenden Ringen zum Siege.

Punkt 12(Ausblick auf die VMen 2016)

Im nächsten Jahr können wir mit Kurzwaffen vielleicht eine Mehrdistanzübung schießen, falls der Stand in Regenstauf dafür zugelassen wird.

Im Bereich Langwaffen bieten wir einen 300-m-Wettkampf für Gewehre mit offener Visierung an; bei der Durchführung dieses Wettkampfes wird uns der Schießwart in Pfreimd die Standbeleuchtung einschalten, um eine befriedigende Sicht zu gewährleisten.

Punkt 13 (Mitgliederzahl)

Wir haben derzeit 228 Mitglieder.

Punkt 14(Internetbeauftragter)

Zum Schluss meines Berichtes möchte ich es nicht versäumen, unserem Internetbeauftragten, Kamerad Ettl, für seine Arbeit im vergangenen Jahr herzlich zu danken.

Punkt 15(Private Schießen in Bockenberg)

Es wird darauf hingewiesen, dass RAG-Mitglieder außerhalb unserer Termine privat einen Stand in Bockenberg mieten können; eine Stunde kostet dann 12 €. Es geht aber nicht an, dass unsere Schützen sich auf ihre RAG-Mitgliedschaft berufen, um kostenlos zu schießen!

Tagesordnungspunkt 5. Kassenbericht

Unser Kassierer, Kruno Aschmann, trägt seinen Kassenbericht vor.

Tagesordnungspunkt 6. Bericht der Revisoren

Die Revisoren erklären, sie hätten die Kasse geprüft und hätten dabei alles in Ordnung gefunden.

Tagesordnungspunkt 7. Entlastung

Die anwesenden RAG-Mitglieder haben der Entlastung einstimmig zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 8: Ehrungen

Der 1. Vorsitzende verteilt Siegerurkunden von Wettkämpfen, die bisher nicht ausgegeben werden konnten.

Tagesordnungspunkt 9:

Der 1. Vorsitzende führt die Sicherheitsbelehrung durch.

Tagesordnungspunkt 10:

Irgendwelche Wünsche oder Anträge?

Es wurden keine Anträge oder Wünsche vorgebracht.

Der 1. Vorsitzende schließt die Jahreshauptversammlung.

Der 1. Vorsitzende wünscht den Mitgliedern guten Appetit und für später eine gute Heimreise.